



2025/782

24.4.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/782 DER KOMMISSION

vom 23. April 2025

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 hinsichtlich der Bestimmung von Carbonaten in Futtermitteln

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 34 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission ⁽²⁾ sind die Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln festgelegt.
- (2) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/771 der Kommission ⁽³⁾ wurde die Analysemethode zur Bestimmung von Carbonaten in Futtermitteln gestrichen. Zur Bestimmung von Carbonaten im zugelassenen Futtermittelzusatzstoff Lanthancarboxylat-Septahydrat muss jedoch die gestrichene Analysemethode angewendet werden.
- (3) Zudem muss Calciumcarbonat nach der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 der Kommission ⁽⁴⁾ bei bestimmten Futtermittel-Ausgangserzeugnissen angegeben werden. Zur Bestimmung der Menge an Calciumcarbonat in diesen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen muss die gestrichene Analysemethode angewendet werden.
- (4) Daher ist es angezeigt, die Analysemethode zur Bestimmung von Carbonaten in Futtermitteln wieder aufzunehmen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

⁽¹⁾ ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/625/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission vom 27. Januar 2009 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. L 54 vom 26.2.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/152/oj>).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/771 der Kommission vom 29. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. L, 2024/771, 15.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/771/oj).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 68/2013 der Kommission vom 16. Januar 2013 zum Katalog der Einzelfuttermittel (ABl. L 29 vom 30.1.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/68/oj>).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. April 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

In Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 wird nach dem Teil „O. BESTIMMUNG DES CHLORGEHALTS AUS CHLORIDEN“ folgender Teil angefügt:

„P. BESTIMMUNG DES GEHALTS AN CARBONATEN

1. Zweck und Anwendungsbereich

Mit der Methode lässt sich der Gehalt an Carbonaten, herkömmlicherweise als Calciumcarbonat bezeichnet, in Futtermitteln bestimmen, außer in Futtermitteln mit Eisencarbonatgehalt.

2. Prinzip

Die Carbonate werden mit Salzsäure zersetzt; das frei gewordene Kohlendioxid wird in einem graduierten Rohr aufgefangen. Das erhaltene Gasvolumen wird mit demjenigen verglichen, welches unter den gleichen Bedingungen von einer bekannten Menge Calciumcarbonat freigesetzt wird.

3. Reagenzien

- 3.1. Salzsäure, Dichte 1,10 g/ml.
- 3.2. Reines Calciumcarbonat.
- 3.3. Schwefelsäure, etwa 0,05 mol/l, mit Methylrot angefärbt.

4. Geräte

Scheibler-Dietrich-Apparatur (siehe Abbildung in der Anlage) oder gleichwertiges Gerät (Calcimeter).

5. Verfahren

Je nach dem Carbonatgehalt der Probe wird eine Einwaage wie folgt eingewogen:

- a) 0,5 g bei Erzeugnissen mit einem Anteil von 50 bis 100 % Carbonaten, ausgedrückt als Calciumcarbonat,
- b) 1 g bei Erzeugnissen mit einem Anteil von 40 bis 50 % Carbonaten, ausgedrückt als Calciumcarbonat,
- c) 2 bis 3 g bei anderen Erzeugnissen.

Der Einwaage wird Salzsäure (Nummer 3.1) zugesetzt, um vorhandene Karbonate aufzulösen. Das Volumen des Kohlendioxids wird mithilfe einer Scheibler-Dietrich-Apparatur oder eines gleichwertigen Geräts (Calcimeter) gemessen und mit dem Kohlendioxidvolumen verglichen, das von 0,5 g reinem Calciumcarbonat (Nummer 3.2) abgegeben wird.

Alle Bestimmungsvorgänge müssen unter den gleichen Bedingungen ablaufen, damit sich eine Korrektur aufgrund von Unterschieden bei Temperatur und Druck erübrigt. Die Bestimmung sollte vorzugsweise in einem temperaturregelten Raum erfolgen.

Das Verfahren mithilfe der Scheibler-Dietrich-Apparatur ist in der Anlage im Einzelnen beschrieben.

6. Berechnung

Der Gehalt an Carbonaten, ausgedrückt als reines Calciumcarbonat, wird nach folgender Formel berechnet:

$$X = \frac{V \times 100}{V_1 \times 2 m}$$

wobei:

- X = Massenanteil (%) an Carbonaten in der Probe, ausgedrückt als Calciumcarbonat,
V = ml CO₂, von der Einwaage freigesetzt,
V₁ = ml CO₂, aus 0,5 g CaCO₃ freigesetzt,
m = Probeneinwaage in g.

7. Bemerkungen

- 7.1. Wird die Scheibler-Dietrich-Apparatur verwendet und beträgt die Einwaage mehr als 2 g, werden 15 ml destilliertes Wasser in die Flasche (Nr. 4 der Abbildung in der nachstehenden Anlage) zugegeben und gemischt, bevor die Prüfung durch Zugabe von Salzsäure (Nummer 3.1) beginnt. Beim Vergleichsversuch ist dieselbe Menge destillierten Wassers zu verwenden.
- 7.2. Bei Verwendung eines Apparats, dessen Volumen von dem der Scheibler-Dietrich-Apparatur abweicht, sind die Einwaage, die Vergleichsmenge und die Berechnung entsprechend anzupassen.

Anlage

Genaues Verfahren mithilfe der Scheibler-Dietrich-Apparatur

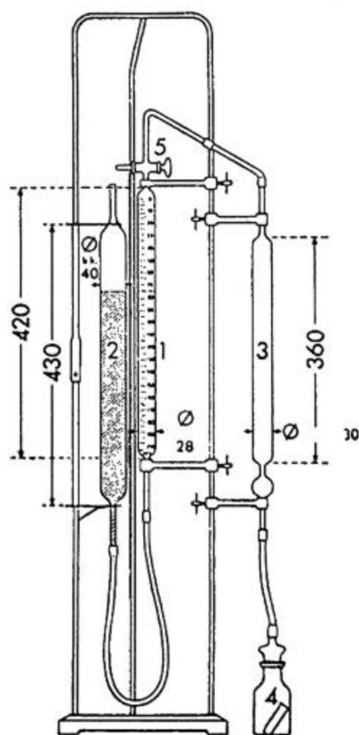
Die Einwaage wird in die Spezialflasche (Nr. 4 der Abbildung) der Apparatur gebracht, die mit einem Röhrchen aus unzerbrechlichem Material versehen ist, das 10 ml Salzsäure (Nummer 3.1) enthält. Anschließend wird die Flasche an die Apparatur angeschlossen. Dann wird der Drei-Weg-Hahn (Nr. 5 der Abbildung) so gedreht, dass das graduierte Rohr (Nr. 1 der Abbildung) mit der Außenluft in Verbindung steht. Mit dem beweglichen Rohr (Nr. 2 der Abbildung), das mit angefärbter Schwefelsäure (Nummer 3.3) gefüllt und mit dem graduierten Rohr (Nr. 1 der Abbildung) verbunden ist, wird das Niveau der Flüssigkeit auf den Nullpunkt der Skala eingestellt. Der Drei-Weg-Hahn (Nr. 5 der Abbildung) wird so gedreht, dass die Rohre (Nr. 1 und 3 der Abbildung) miteinander verbunden sind, dann wird der Nullpunkt kontrolliert.

Die Salzsäure (Nummer 3.1) wird durch Kippen der Spezialflasche (Nr. 4 der Abbildung) langsam über die Einwaage laufen gelassen. Durch Absenken des beweglichen Rohrs (Nr. 2 der Abbildung) wird der Druck ausgeglichen. Die Spezialflasche (Nr. 4 der Abbildung) wird so lange hin und her bewegt, bis die Kohlendioxidentwicklung ganz aufgehört hat.

Der Druckausgleich erfolgt, indem die Flüssigkeit in den beiden Rohren (Nr. 1 und 2 der Abbildung) wieder auf gleiches Niveau gebracht wird. Nach einigen Minuten — sobald das Volumen konstant ist — kann abgelesen werden.

Es ist ein Vergleichsversuch mit 0,5 g Calciumcarbonat (Nummer 3.2) unter denselben Bedingungen durchzuführen.

SCHEIBLER-DIETRICH-APPARATUR ZUR BESTIMMUNG VON CO₂



(Abmessungen in mm)“